

Gemeinsames Prüfungsamt

der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein



Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung

für die Eignungsprüfung

Stand: 03.12.2019

Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 16 ff. EuRAG)

I. Persönliche Angaben

Familienname (ggf. auch Geburtsname):

Vorname:

Geschlecht: männlich weiblich

Akademische Titel:

geboren am: in:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

evt. Anschriftenzusatz:

Postleitzahl: Wohnort:

Telefon für Rückfragen (auch mobil):

E-Mail:

Ich bin damit einverstanden, dass mir das Gemeinsame Prüfungsamt elektronische Dokumente per E-Mail übermittelt. Diese Einwilligung erfasst auch die Übermittlung der **Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung** sowie der **Ladung** zur schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Wenn Sie im Ausland wohnen, ist es in Ihrem eigenen Interesse sinnvoll, für den Postverkehr einen **Empfangsbevollmächtigten** im Inland zu benennen.

Ich benenne folgende Person als Empfangsbevollmächtigten:

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

evt. Anschriftenzusatz:

Postleitzahl: Wohnort:

II. Beizufügende Dokumente

Beachten Sie bitte: Alle Dokumente können im **Original** oder als **Kopie** eingereicht werden. Originale erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens zurück.

Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind mit einer **beglaubigten Übersetzung** einzureichen. Die Übersetzung muss durch einen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden sein, der in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer eingetragen ist. Einen solchen Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de>.
(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3, § 16a Abs. 1 EuRAG)

- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Nachweis(e) der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts

Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise:

.....
.....
.....

- Nachweis(e) darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde

Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise:

.....
.....
.....

oder

- Bescheinigung über eine mindestens dreijährige tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs des europäischen Rechtsanwalts in dem Staat, in dem der Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts ausgestellt oder anerkannt wurde

Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise:

.....
.....
.....

III. Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Eignungsprüfung oder auf Erlass von Prüfungsleistungen

Ich mache geltend, dass Unterschiede der Fächer, auf die sich meine Ausbildung bezog, von den Fächern, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen oder anderweitig **vollständig** ausgeglichen wurden.

(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 Nr. 5, § 16a Abs. 3 EuRAG)

Ich beantrage den Erlass von Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet

Pflichtfach Zivilrecht

Handelsrecht

Arbeitsrecht

durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts

Öffentliches Recht

Strafrecht,

weil ich die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht in dem genannten Prüfungsgebiet durch meine berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, erworben habe.

(Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 EuRAG)

Die Unterschiede wurden vollständig ausgeglichen/die Kenntnisse habe ich erworben

durch meine berufliche Ausbildung oder Weiterbildungsmaßnahmen

Beachten Sie bitte: Der Inhalt der beruflichen Ausbildung ist durch Prüfungszeugnisse, Weiterbildungsmaßnahmen sind durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 1 und 3 RAZEignPrV)

Nachweis(e):

.....
.....
.....

durch Berufspraxis

Beachten Sie bitte: Zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sind **Falllisten** vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Auf Verlangen sind die Angaben zu erläutern und ggf. anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

(Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 2 RAZEignPrV, § 12 EuRAG).

Nachweis(e):

.....
.....
.....

IV. Bestimmung der Wahlfächer für die Eignungsprüfung

Beachten Sie bitte:

Es darf in beiden Wahlfachgruppen jeweils nur **ein** Wahlfach bestimmt werden.

In beiden Wahlfachgruppen darf **nicht dasselbe** Wahlfach bestimmt werden.

Die Bestimmung der Wahlfächer erfolgt für den Fall, dass Ihnen die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegt wird. Sie können die Angabe der Wahlfächer noch innerhalb eines Monats nachholen, nachdem Ihnen die Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung mitgeteilt worden ist.

(Rechtsgrundlage: § 20 EuRAG, § 3 Abs. 3, § 6 RAZEignPrV)

Wahlfachgruppe 1

schriftlich **oder** mündlich

Öffentliches Recht **oder**

Strafrecht

Wahlfachgruppe 2

schriftlich **oder** mündlich

Handelsrecht

Arbeitsrecht

durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts

Öffentliches Recht **oder**

Strafrecht

V. Erklärung zu weiteren Anträgen

Ich versichere, dass ich den Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation nicht zugleich bei einem anderen Prüfungsamt gestellt habe.

(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Satz 2 EuRAG)

VI. Erklärung zu früheren Prüfungsversuchen

Ich habe mich bisher bei keinem Prüfungsamt erfolglos der Eignungsprüfung unterzogen.

oder

Ich habe an der Kampagne beim Prüfungsamt erfolglos teilgenommen.

(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 Nr. 4 EuRAG, § 12 Abs. 1 RAZEignPrV)

Rechtsgrundlagen

[EuRAG](#): Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

[RAZEignPrV](#): Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist

[VwVfG](#): Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

[Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes](#): Vereinbarung der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 3. Februar 1994 (ABl./97, [Nr. 25], S.547), die zuletzt durch Vereinbarung vom 20. Mai 1996 (ABl./97, [Nr. 25], S.549) geändert worden ist

[BQFG](#): Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

[BQFG Bln.](#): Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBL. S. 226) geändert worden ist

[EU-BQRL](#): Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist

[BStatG](#): Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

[LStatG Bln.](#): Gesetz über die Statistik im Land Berlin vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist